



GEMEINDE ETTINGEN

# **Verordnung über den Wohnungsexperten bzw. die Wohnungsexpertin**

vom 1. April 2019

# Verordnung über den Wohnungsexperten bzw. die Wohnungsexpertin

Der Gemeinderat, gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen, beschliesst:

## § 1 Bestimmung des Experten bzw. der Expertin

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt einen Wohnungsexperten bzw. eine Wohnungsexpertin (kurz: Experten bzw. Expertin) sowie die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Beim Experten bzw. der Expertin kann es sich um einen Angestellten bzw. eine Angestellte der Gemeinde handeln.

<sup>3</sup> Ist der Experte bzw. die Expertin nicht bei der Gemeinde angestellt, handelt es sich um ein Amt im Auftragsmandat.

## § 2 Aufgaben des Experten bzw. der Expertin

Die Aufgaben des Experten bzw. der Expertin richten sich nach § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.

## § 3 Verfahren

<sup>1</sup> Der Antrag für den Beizug des Experten bzw. der Expertin hat mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Experte bzw. die Expertin legt zusammen mit den Parteien den Zeitpunkt der Besichtigung des Mietobjekts fest.

<sup>3</sup> Jede Partei erhält eine Kopie des erstellten Protokolls. Das Original wird auf der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

## § 4 Gebühren

<sup>1</sup> Durch die Antragstellende Partei sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Für die erste Stunde während den ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag, 07:00 - 18:00 Uhr): CHF 120.00
- b. Für jede weitere angefangene halbe Stunde: CHF 60.00
- c. Für Wohnungsabnahmen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

<sup>2</sup> Ist der Experte bzw. die Expertin bei der Gemeinde angestellt, fliessen die Einnahmen in die Gemeindekasse.

<sup>3</sup> Ist der Experte bzw. die Expertin extern mandatiert, entsprechen die Gebühren dem durch die Gemeinde auszurichtenden Honorar. Die Rechnungstellung erfolgt in jedem Fall über die Gemeindeverwaltung (Bauabteilung).

## § 18 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Verordnung über den/die Wohnungsexperten/in vom 1. Januar 1996 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ettingen, 1. April 2019

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter-Stv.:



Sibylle Haussener



Patrick Rüegg